

Johannes Wertenbruch, „Schloss Maurach zur Reform des Personengesellschaftsrechts“, GmbHR 2020, S. R196 – R198 – Überblick

1. Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) hat den Mauracher Entwurf für ein Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (MoPeG) veröffentlicht (abrufbar mit Abschlussbericht und Thesenpapieren der einzelnen Arbeitsgruppen unter https://www.bmjv.de/SharedDocs/Downloads/DE/News/PM/Modernisierung_PersonengesellschaftsR.html). Erarbeitet wurde der Mauracher Entwurf von der vom BMJV auf Grundlage des Koalitionsvertrags der aktuellen Bundesregierung eingesetzten Expertenkommission zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts. Mitglieder der Kommission waren der Vorsitzende Richter am BGH a.D. Prof. Dr. *Alfred Bergmann*, Prof. Dr. *Barbara Grunewald* (Köln), Notar Dr. *Marc Hermanns*, Rechtsanwalt Prof. Dr. *Thomas Liebscher*, Rechtsanwältin Dr. *Gabriele Roßkopf*, Prof. Dr. *Carsten Schäfer* (Mannheim), Prof. Dr. *Frauke Wedemann* (Münster) und Prof. Dr. *Johannes Wertenbruch* (Marburg). Leiter der Kommission war Ministerialrat Dr. *Eberhard Schollmeyer* LL.M. (Referat III A 1 des BMJV).

2. Schwerpunkte des Entwurfs sind:
 - a) Einführung eines GbR-Gesellschaftsregisters mit fakultativer Eintragungsmöglichkeit, aber faktischem Eintragungszwang, weil die GbR sich in das Gesellschaftsregister eintragen lassen muss, wenn Sie ihrerseits in ein anderes Register (insbesondere Grundbuch) als Rechtsinhaberin eingetragen werden will (R196). Dadurch wird vor allem die aktuell im Grundstücksverkehr bestehende Problematik der fehlenden Transparenz der Vertretungsverhältnisse (vgl. dazu *Wertenbruch*, NZG 2019, 407 ff.) beseitigt.

 - b) Ausdrückliche Anerkennung der Rechts- und Parteifähigkeit der Außen-GbR (R197). Die gesellschaftsrechtlichen Grundlagen der Mitunternehmerbesteuerung nach §§ 15, 15a EStG werden dadurch nicht verändert. Die bisherige vollstreckungsrechtliche Regelung des § 736 ZPO wird aufgehoben (vgl. dazu auch *Wertenbruch*, ZIP 2019, 2082 ff.)

 - c) Nach § 107 Abs. 1 Satz 2 HGB des Mauracher Entwurfs kann eine Freiberuflergesellschaft durch Handelsregistereintragung die Rechtsform der OHG oder KG erwerben, soweit das anwendbare Berufsrecht diese Eintragung zulässt (R197). Interessant ist für die Freiberufler vor allem die Rechtsform der GmbH & Co. KG. (vgl. zur Problematik der Verzahnung von Gesellschaftsrecht und Berufsrecht *Wertenbruch*, NZG 2019, 1081 ff.)

Einführung eines Beschlussanfechtungsrechts in Anlehnung an das Recht der GmbH (R197). Die unbefristete Feststellungsklage wird durch Nichtigkeits- und Anfechtungsklage ersetzt, wobei Anfechtungsgründe nur befristet vorgebracht werden können. **Johannes**

Wertenbruch, „Schloss Maurach zur Reform des Personengesellschaftsrechts“, GmbHR 2020, S. R196 – R198 – Überblick

3. Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) hat den Mauracher Entwurf für ein Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (MoPeG) veröffentlicht (abrufbar mit Abschlussbericht und Thesenpapieren der einzelnen Arbeitsgruppen unter https://www.bmjv.de/SharedDocs/Downloads/DE/News/PM/Modernisierung_PersonengesellschaftsR.html). Erarbeitet wurde der Mauracher Entwurf von der vom BMJV auf Grundlage des Koalitionsvertrags der aktuellen Bundesregierung eingesetzten Expertenkommission zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts. Mitglieder der Kommission waren der Vorsitzende Richter am BGH a.D. Prof. Dr. *Alfred Bergmann*, Prof. Dr. *Barbara Grunewald* (Köln), Notar Dr. *Marc Hermanns*, Rechtsanwalt Prof. Dr. *Thomas Liebscher*, Rechtsanwältin Dr. *Gabriele Roßkopf*, Prof. Dr. *Carsten Schäfer* (Mannheim), Prof. Dr. *Frauke Wedemann* (Münster) und Prof. Dr. *Johannes Wertenbruch* (Marburg). Leiter der Kommission war Ministerialrat Dr. *Eberhard Schollmeyer* LL.M. (Referat III A 1 des BMJV).

4. Schwerpunkte des Entwurfs sind:
 - d) Einführung eines GbR-Gesellschaftsregisters mit fakultativer Eintragungsmöglichkeit, aber faktischem Eintragungszwang, weil die GbR sich in das Gesellschaftsregister eintragen lassen muss, wenn Sie ihrerseits in ein anderes Register (insbesondere Grundbuch) als Rechtsinhaberin eingetragen werden will (R196). Dadurch wird vor allem die aktuell im Grundstücksverkehr bestehende Problematik der fehlenden Transparenz der Vertretungsverhältnisse (vgl. dazu *Wertenbruch*, NZG 2019, 407 ff.) beseitigt.

 - e) Ausdrückliche Anerkennung der Rechts- und Parteifähigkeit der Außen-GbR (R197). Die gesellschaftsrechtlichen Grundlagen der Mitunternehmerbesteuerung nach §§ 15, 15a EStG werden dadurch nicht verändert. Die bisherige vollstreckungsrechtliche Regelung des § 736 ZPO wird aufgehoben (vgl. dazu auch *Wertenbruch*, ZIP 2019, 2082 ff.)

 - f) Nach § 107 Abs. 1 Satz 2 HGB des Mauracher Entwurfs kann eine Freiberuflergesellschaft durch Handelsregistereintragung die Rechtsform der OHG oder KG erwerben, soweit das anwendbare Berufsrecht diese Eintragung zulässt (R197). Interessant ist für die Freiberufler vor allem die Rechtsform der GmbH & Co. KG. (vgl. zur Problematik der Verzahnung von Gesellschaftsrecht und Berufsrecht *Wertenbruch*, NZG 2019, 1081 ff.)

 - g) Einführung eines Beschlussanfechtungsrechts in Anlehnung an das Recht der GmbH (R197). Die unbefristete Feststellungsklage wird durch Nichtigkeits- und Anfechtungsklage ersetzt, wobei Anfechtungsgründe nur befristet vorgebracht werden können.